



1/7

**Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten
an Sonntagen
im Jahr 2024 im Stadtgebiet Heilbronn**

vom 29. Januar 2024

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 4 vom 21. Februar 2023

Aufgrund von § 8 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 29.01.2024 folgende Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2024 beschlossen:

Inhalt

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag und Geltungsbereich anlässlich einer Veranstaltung des Gewerbe- u. Handelsvereins Böckingen e.V.....1
§ 2 Verkaufsoffene Sonntage und Geltungsbereich anlässlich Veranstaltungen der Stadtinitiative Heilbronn e.V.2
§ 3 Festsetzung von Verkaufsoffenen Sonntagen durch Allgemeinverfügung im laufenden Jahr.....2
§ 3 Öffnungszeiten2
§ 4 Inkrafttreten2

§ 1

**Verkaufsoffener Sonntag und Geltungsbereich
anlässlich einer Veranstaltung
des Gewerbe- u. Handelsvereins Böckingen e.V.**

- (1) Der Sonntag, an dem abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen (verkaufsoffener Sonntag), wird wie folgt bestimmt:

Sonntag, 17. März 2024, anlässlich der Veranstaltung „Böckinger Seeräubertag“.

- (2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen wird dabei auf folgende Straßenzüge beschränkt:

1. Großgartacher Straße, Klingenberger Straße, Ludwigsburger Straße, Neckargartacher Straße und
2. Albert-Schäffler-Straße, August-Mogler-Straße, Hahnstraße, Kanalstraße, Lämmlinstraße, Mittlerer Weg, Reinerstraße, Schuchmannstraße, Wilhelm-Leuschner-Straße.



§ 2

Verkaufsoffene Sonntage und Geltungsbereich anlässlich Veranstaltungen der Stadtinitiative Heilbronn e.V.

- (1) Die Sonntage, an denen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr.1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen (verkaufsoffene Sonntage), werden wie folgt bestimmt:
 - a) Sonntag, 07. April 2024, anlässlich der Veranstaltung „Magie der Stimmen“,
 - b) Sonntag, 13. Oktober 2024, anlässlich der Veranstaltung „Jazz und Einkauf“.
- (2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich beim Buchstaben
 - a) auf den Bezirk Heilbronn sowie den Straßenzug „Im Neckargarten“ im Bezirk Neckargartach,
 - b) auf die Bezirke Heilbronn und Böckingen sowie den Straßenzug „Im Neckargarten“ im Bezirk Neckargartach.

§ 3

Festsetzung von Verkaufsoffenen Sonntagen durch Allgemeinverfügung im laufenden Jahr

- (1) Sofern im laufenden Jahr weitere verkaufsoffene Sonntage beantragt werden, die nicht bereits durch diese Satzung genehmigt wurden, wird die Verwaltung ermächtigt, diese per Allgemeinverfügung und lediglich mit Bekanntgabe im Gemeinderat zu genehmigen.
- (2) Eine Genehmigung ist nur möglich wenn die gesetzlichen Vorgaben nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG), sowie die der aktuellen Rechtsprechungen vollumfänglich eingehalten sind.

§ 4

Öffnungszeiten

Der Beginn der Öffnungszeit für die Verkaufsstellen wird jeweils auf 13:00 Uhr, deren Ende auf jeweils 18:00 Uhr festgesetzt.

Eine Pflicht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen besteht nicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.